

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13597 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das bisherige Jahr 2024 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2023 bei 22,7 Prozent (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/12757). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2023 vor allem an Kroatien, Italien, Österreich, Bulgarien und Griechenland gerichtet (insgesamt 72 Prozent aller 74 622 Ersuchen), die meisten Überstellungen Deutschlands (67 Prozent von 5 053 Überstellungen) gingen nach Österreich, Frankreich, Spanien, Polen und Kroatien. Nach Ungarn wurde im Jahr 2021 das erste Mal seit Mai 2017 wieder eine Überstellung vollzogen, obwohl die EU-Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen Ungarns gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte und entsprechende Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof erfolgt sind. 2023 gab es sechs Überstellungen nach Ungarn.

Aus den 74 622 Übernahmeersuchen Deutschlands im Jahr 2023 resultierten 5 053 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten. Gemessen an den Zustimmungen anderer Staaten zur Rückübernahme (55 728) lag die sogenannte Überstellungsquote damit bei 9 Prozent (2022: 11,5 Prozent, vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019, lag die Quote bei 28,3 Prozent). Viele Zustimmungen ergeben sich daraus, dass auf Ersuchen Deutschlands nicht fristgerecht geantwortet wird, in Bezug auf Italien war das bei 69,6 Prozent aller Zustimmungen der Fall. Vielfach verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asyl- oder Aufnahmesystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren im Jahr 2023 fünf von zehn gegen eine Überstellung nach Griechenland gerichtete Rechtschutzanträge erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Erfolgsquote bei 74,3 Prozent, wobei nach dieser Statistik ein Antrag auch dann als „abgelehnt“ gilt, wenn das BAMF sich durch Selbsteintritt für zuständig erklärt oder den angefochtenen Bescheid auf richterlichen Hinweis hin ändert (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/22405).

378 Beschäftigte des BAMF arbeiteten Mitte Juli 2024 im Dublin-Bereich (Anfang 2023: 340). Während immer komplexere Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte beschäftigen und Schutzsuchende belasten, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 5 053 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2023 4 275 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist im Ergebnis eine reale Umverteilung von 778 Personen nach fast 75 000 zum Teil sehr aufwendigen Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit. Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2023 durchschnittlich 3,1 Monate. Kommt es aber nach der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates doch noch zu einer Asylprüfung in Deutschland (etwa infolge einer Gerichtsentscheidung oder weil eine Überstellung nicht durchsetzbar war), dauern diese Verfahren mit insgesamt 14,2 Monaten überdurchschnittlich lang – das betraf im Jahr 2023 20 249 Asylsuchende, die dann zu 71,1 Prozent (bereinigte Schutzquote) einen Schutzstatus in Deutschland erhielten.

In Griechenland als Flüchtlinge Anerkannte dürfen nach überwiegender Rechtsprechung nicht nach Griechenland zurückgeschickt werden, weil ihnen dort aufgrund fehlender Unterbringungs- und Überlebensmöglichkeiten eine menschenrechtswidrige Behandlung bzw. existenzbedrohliche Notlage droht (www.asyl.net/view/rechtsprechungsuebersicht-zu-in-griechenland-als-schutz-berechtigt-anerkannten-personen). Im Jahr 2023 stellten 7 113 Personen in Deutschland einen Asylantrag, nachdem sie zuvor bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hatten (2022: 14 053, 2021: 29 508), die meisten von ihnen kamen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak. Ende 2023 waren noch rund 6 100 Asylverfahren von in Griechenland Anerkannten in Deutschland anhängig, ihre Verfahren waren vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung zunächst „rückpriorisiert“ worden. Seit März/April 2022 überprüft das BAMF die in Griechenland gewährten Schutzstatus inhaltlich und bestätigte dabei im Jahr 2023 zu 74,5 Prozent einen Schutzbedarf (in 12 291 von 16 495 Fällen). Im Juli 2021 gab es eine Gemeinsame Absichtserklärung Deutschlands und Griechenlands zu einem Projekt des BAMF zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen für in Griechenland anerkannte Flüchtlinge, Deutschland soll hierfür 50 Mio. Euro angeboten haben (vgl. Die Welt vom 15. Dezember 2021). Im März 2022 habe es eine Einigung zu wesentlichen Punkten des Vorhabens gegeben, Einzelheiten seien jedoch noch in der Abstimmung (Antwort zu Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/3097). Konkrete Verbesserungen bei der Unterbringung von Schutzberechtigten in Griechenland nannte die Bundesregierung auf Nachfrage nicht (vgl. Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/5868), auf wiederholte Nachfrage erklärte die Bundesregierung lediglich (erneut), dass sie diesbezüglich mit der griechischen Regierung „in Kontakt“ stünde (vgl. Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/12757). Auf eine erneute Nachfrage zu etwaigen konkreten Verbesserungen antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Mahmut Özdemir mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 an die Abgeordnete Clara Bünger, dass „laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen“ dem „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ unterfielen und Auskünfte dazu deshalb nicht im Rahmen des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts gegeben werden könnten – was die Fragestellenden so interpretieren, dass es auch nach jahrelangen Verhandlungen keine konkreten Vereinbarungen und Ergebnisse zur verbesserten Unterbringung anerkannter Flüchtlinge in Griechenland zu geben scheint.

Bundeskanzler Olaf Scholz hatte im Juni 2023 erklärt, dass das bisherige europäische Flüchtlingssystem „völlig absurd“ sei, denn „80 Prozent der Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, (...) sind nicht registriert (...). Das heißt, die waren schon mal irgendwo in Europa und hätten da eigentlich ihren Asylantrag stellen müssen, das ist aber nicht passiert, sondern sie sind irgendwann bei uns aufgetaucht“ (vgl. Frankfurter Allgemeine vom 29. Juni 2023: „Thematisches Stöckchen-Springen mit dem Bundeskanzler“). Nach Angaben der Bundesregierung (vgl. Antworten zu den Fragen 1a bis 1c auf Bundestagsdrucksache 20/9067) bezog sich Bundeskanzler Olaf Scholz dabei auf den Anteil fehlender Eurodac-Treffer (Eurodac: europäische Datenbank

zur Speicherung von Fingerabdrücken) bei Asyleranträgen (77 Prozent im Jahr 2022). Unberücksichtigt bleibt dabei, dass in vielen Fallkonstellationen bei einer Asylantragstellung gar nicht mit einem Eurodac-Treffer gerechnet werden kann und/oder Asylsuchende auch nicht zuvor „irgendwo in Europa“ gewesen sein oder einen Asylantrag hätten stellen müssen, etwa bei in Deutschland geborenen Kindern, für die ein Asylantrag (z. T. von Amts wegen) gestellt wird – das betraf etwa 10 Prozent aller Asylanträge im Jahr 2022. Weitere knapp 24 Prozent der Asylsuchenden des Jahres 2022 waren mit einem Visum oder visumfrei legal nach Deutschland eingereist, auch in diesen Fällen ist kein Eurodac-Treffer und keine Asylantragstellung in einem anderen Land zu erwarten. Bei fast 30 Prozent der Asylsuchenden des Jahres 2022 handelte es sich um Kinder im Alter zwischen 1 und 13 Jahren, die aufgrund ihres Alters im Eurodac-System nicht registriert werden. Fehlende Eurodac-Treffer können auch auf technische Mängel bei der Registrierung oder Speicherung zurückzuführen sein, so die Bundesregierung (a. a. O., siehe auch: Frankfurter Allgemeine vom 17. Oktober 2024: „Bei wem Zurückweisungen nicht funktionieren“). Schließlich kann Deutschland nach den Dublin-Regelungen auch bei einem Eurodac-Treffer asylrechtlich zuständig sein, etwa bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder wenn familiäre Bindungen zu in Deutschland lebenden Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen bestehen oder in humanitären Fallkonstellationen. Auch wenn Asylsuchende in einem anderen Mitgliedstaat keine menschenwürdigen Überlebenschancen oder keinen Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben, ist ihnen nach Auffassung der Fragestellenden eine Weiterflucht innerhalb der EU nicht vorzuwerfen. Die Annahme bzw. Unterstellung des Bundeskanzlers, Deutschland sei für 80 Prozent der Asylsuchenden eigentlich gar nicht zuständig, weil sie in einem anderen durchreisten Land einen Asylantrag hätten stellen müssen, ist nach Auffassung der Fragestellenden vor dem Hintergrund dieser Informationen falsch bzw. irreführend – die Bundesregierung wollte diese Einschätzung auf Nachfrage nicht kommentieren (Antwort zu Frage 1a: „Die Aussagen des Bundeskanzlers stehen für sich“, auf Bundestagsdrucksache 20/12757).

Die allermeisten in Deutschland gewährten „Kirchenasyle“ betreffen Schutzsuchende, die von Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten bedroht sind. Im Jahr 2023 übte das BAMF allerdings nur in neun Fällen nach entsprechenden Überprüfungen der oft aufwendig dokumentierten Kirchenasylfälle sein Selbsteintrittsrecht aus, dem standen 313 Ablehnungen und 1 105 sonstige Erledigungen gegenüber.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im bisherigen Jahr 2024 eingeleitet (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asyleranträgen sowie die Quote der auf Eurodac-Treffern basierenden Dublin-Verfahren angeben), wie viele Eurodac-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerst- anträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitglied- staaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
Jan. bis Okt. 2024	199.947	64.076	32,0 %	72,6 %

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern	
Jan. bis Okt. 2024	
EURODAC-Treffer gesamt	46.542
davon EURODAC-Treffer nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	37.450

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern	
Jan. bis Okt. 2024	
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	7.523
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	1.569

* Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer nach der Verordnung (EU) Nummer 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sogenannte EURODAC-Verordnung) vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
Jan. bis Okt. 2024	55.268	13.269

- a) Wie viele Asylsuchende im bisherigen Jahr 2024 waren den Gruppen „nachgeborene Kinder“, „VIS-Treffer“, „visafreie Einreise“, „Altersgruppe 1–13 Jahre“ zuzuordnen (bitte in absoluten und in relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jan. bis Okt. 2024 (soweit verfügbar)	Anzahl	Anteil zu Asylerstanträgen
nachgeborene Kinder	18.083	9,0 %
VIS-Treffer*	20.051	14,2 %
visafreie Einreise	14.792	7,4 %
Altersgruppe unter 14 Jahre	54.656	27,3 %

* Da bei der Statistik zu VIS-Treffern ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum zu berücksichtigen ist, liegen zum Zeitpunkt der Abfrage nur Daten für den Zeitraum Januar bis Juli 2024 vor. Die Zahl der Asylerstanträge betrug in diesem Zeitraum 140.783.

- b) Zu wie vielen der ab 14-jährigen Asylantragstellenden lag ein Eurodac-Treffer vor (bitte in absoluten und relativen Zahlen für das bisherige Jahr 2024 angeben, zudem nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren), und wie lauten diese Angaben für ab 14-jährige Asylantragstellende, die nicht direkt über einen Drittstaat (per Flugzeug oder Schiff) von außerhalb der EU nach Deutschland eingereist sind bzw. die ihren Asylantrag nicht nach vorherigem rechtmäßigem Aufenthalt oder nach einer visumfreien Einreise in die EU oder einer Einreise mit Visum gestellt haben (bitte so differenziert wie möglich angeben)?

Die Daten zu EURODAC-Treffern und Asylerstanträgen ab 14 Jahren im Zeitraum von Januar bis Oktober 2024 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	EURODAC-Treffer	Asylerstanträge ab 14 Jahren	Anteil EURODAC-Treffer an Erstanträgen ab 14 Jahren
alle Herkunftsländer	68.537	145.291	47,2 %
darunter			
Syrien	26.202	48.576	53,9 %
Afghanistan	14.586	22.264	65,5 %
Türkei	6.202	18.740	33,1 %
Irak	2.835	4.101	69,1 %
Somalia	2.400	4.576	52,4 %
Ungeklärt	2.313	3.105	74,5 %
Russische Föderation	1.764	2.448	72,1 %
Guinea	1.449	2.094	69,2 %
Tunesien	1.034	1.545	66,9 %
Iran	1.023	3.852	26,6 %

	EURODAC-Treffer	Asylanträge ab 14 Jahren	Anteil EURODAC-Treffer an Erstanträgen ab 14 Jahren
Algerien	991	1.635	60,6 %
Marokko	719	1.309	54,9 %
Kamerun	521	923	56,4 %
Jemen	444	857	51,8 %
Nigeria	402	1.129	35,6 %

Zur zweiten Teilfrage liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

2. Welche waren im bisherigen Jahr 2024 bei Dublin-Ersuchen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Polen, Griechenland, Zypern, Malta, Kroatien, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jan. bis Okt. 2024 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	64.076	
darunter:		
Griechenland	13.512	21,1
Kroatien	12.099	18,9
Italien	10.727	16,7
Bulgarien	6.898	10,8
Frankreich	4.296	6,7
Spanien	2.761	4,3
Österreich	2.498	3,9
Polen	1.948	3,0
Schweiz	1.433	2,2
Schweden	1.385	2,2
Niederlande	1.379	2,2
Belgien	1.112	1,7
Rumänien	802	1,3
Portugal	500	0,8
Lettland	439	0,7
Ungarn	310	0,5
Zypern	189	0,3
Malta	152	0,2

Jan. bis Okt. 2024 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	64.076	
darunter:		
Syrien	22.867	35,7
Afghanistan	9.653	15,1
Türkei	7.689	12,0
Russische Föderation	2.886	4,5
Somalia	2.111	3,3
Irak	1.740	2,7
Iran	1.444	2,3
Algerien	1.437	2,2

Jan. bis Okt. 2024 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Guinea	1.162	1,8
Ungeklärt	1.051	1,6
Nigeria	983	1,5
Marokko	956	1,5
Tunesien	844	1,3
Pakistan	681	1,1
Äthiopien	469	0,7

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es im bisherigen Jahr 2024 (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten und den jeweils drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), in wie vielen Fällen haben andere Mitgliedstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Jan. bis Okt. 2024
Ablehnungen durch den	
Mitgliedstaat (MS) gesamt	23.713
Artikel 3 II Dublin III	42
Artikel 8 I Dublin III	18
Artikel 8 II Dublin III	2
Artikel 8 III Dublin III	5
Artikel 8 IV Dublin III	479
Artikel 9 Dublin III	197
Artikel 10 Dublin III	64
Artikel 11 a) Dublin III	36
Artikel 11 b) Dublin III	8
Artikel 12 I Dublin III	21
Artikel 12 II Dublin III	159
Artikel 12 III Dublin III	4
Artikel 12 IV Dublin III	419
Artikel 13 I Dublin III	318
Artikel 13 II Dublin III	93
Artikel 14 I Dublin III	3
Artikel 14 II Dublin III	17
Artikel 16 I Dublin III	6
Artikel 17 I Dublin III	1
Artikel 17 II Dublin III	67
Artikel 18 I a) Dublin III	12
Artikel 18 I b) Dublin III	5.508
Artikel 18 I c) Dublin III	56
Artikel 18 I d) Dublin III	51
Artikel 19 I Dublin III	15
Artikel 19 II Dublin III	799
Artikel 19 III Dublin III	196
Artikel 20 III Dublin III	2
Artikel 22 VII Dublin III	3
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3. MS noch nicht beantwortet	11

	Jan. bis Okt. 2024
EURODAC-Treffer unvollständig	38
Kein Dublinfall (in der Regel, weil int. Schutz in MS)	10.554
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	1.264
Minderjährigkeit zw. MS strittig	187
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	3.058
Zustimmungen des Mitgliedstaat gesamt	36.825
Artikel 3 II Dublin III	8
Artikel 8 IV Dublin III	2
Artikel 9 Dublin III	16
Artikel 10 Dublin III	3
Artikel 11 a) Dublin III	5
Artikel 11 b) Dublin III	6
Artikel 12 I Dublin III	189
Artikel 12 II Dublin III	1.858
Artikel 12 III Dublin III	19
Artikel 12 IV Dublin III	1.735
Artikel 13 I Dublin III	502
Artikel 13 II Dublin III	15
Artikel 16 I Dublin III	1
Artikel 17 II Dublin III	21
Artikel 18 I a Dublin III	108
Artikel 18 I b Dublin III	4.507
Artikel 18 I c Dublin III	2.472
Artikel 18 I d Dublin III	4.510
Artikel 18 II Dublin III	1
Artikel 19 II Dublin III	4
Artikel 19 III Dublin III	2
Artikel 20 III Dublin III	18
Artikel 20 III Satz 2 Dublin III	1
Artikel 20 V Dublin III	9.848
Artikel 22 VII Dublin III	7.802
Artikel 25 II Dublin III	3.155
Artikel 28 III Dublin III	17

Jan. bis Okt. 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	34	darunter:	
		Nordmazedonien	13
		Moldau	6
		Tunesien	4
Bulgarien	13	Syrien	11
		Afghanistan	1
		Irak	1
Dänemark	4	darunter:	
		Afghanistan	1
		Syrien	1
		Tunesien	1
Estland	1	Russische Föderation	1
Finnland	4	Syrien	2
		Tunesien	2

Jan. bis Okt. 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Frankreich	142	darunter:	
		Georgien	26
		Albanien	15
		Serbien	15
Griechenland	686	darunter:	
		Armenien	263
		Aserbaidschan	117
		Syrien	110
Island	1	Georgien	1
Italien	350	darunter:	
		Tunesien	255
		Nigeria	22
		Afghanistan	12
Kroatien	138	darunter:	
		Türkei	62
		Russische Föderation	42
		Afghanistan	20
Lettland	6	Irak	3
		Syrien	2
		Ukraine	1
Liechtenstein	2	Tunesien	2
Litauen	16	darunter:	
		Irak	8
		Russische Föderation	6
		Aserbaidschan	1
Malta	17	Libyen	14
		Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	2
		Nigeria	1
Niederlande	53	darunter:	
		Moldau	32
		Türkei	6
		Albanien	4
Norwegen	3	Afghanistan	1
		Kuwait	1
		Tunesien	1
Österreich	47	darunter:	
		Tunesien	22
		Türkei	14
		Syrien	4
Polen	37	darunter:	
		Georgien	14
		Russische Föderation	8
		Belarus	5
Portugal	5	Angola	4
		Guinea	1
Rumänien	17	darunter:	
		Syrien	8
		Moldau	6
		Irak	2

Jan. bis Okt. 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Schweden	10	darunter:	
		Syrien	2
		Afghanistan	1
		Algerien	1
Schweiz	18	darunter:	
		Tunesien	13
		Indien	2
		Georgien	1
Slowakei	1	Tunesien	1
Slowenien	5	Aserbaidschan	4
		Tunesien	1
Spanien	40	darunter:	
		Afghanistan	8
		Syrien	7
		Algerien	4
Tschechien	3	Armenien	1
		Georgien	1
		Türkei	1
Ungarn	12	darunter:	
		Bosnien und Herzegowina	4
		Tunesien	3
		Syrien	2
Gesamt	1.665		

Die einzelnen Mitgliedstaaten melden ihrerseits an Eurostat, in wie vielen Fällen sie jeweils vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Es erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitgliedstaaten keine veröffentlichte Differenzierung nach Herkunftsland, Mitgliedstaat und Grund der Ausübung.

- Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden im bisherigen Jahr 2024 vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Polen, Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Zypern und Malta – differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jan. bis Okt. 2024	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	4.908	
darunter:		
Österreich	1.028	20,9
Frankreich	803	16,4
Spanien	471	9,6
Kroatien	449	9,1
Niederlande	315	6,4
Polen	270	5,5
Schweden	256	5,2
Schweiz	249	5,1
Bulgarien	247	5,0
Belgien	242	4,9
Portugal	125	2,5

Jan. bis Okt. 2024 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Rumänien	72	1,5
Finnland	65	1,3
Tschechien	58	1,2
Lettland	52	1,1
Malta	24	0,5
Griechenland	14	0,3
Zypern	7	0,1
Ungarn	3	0,1

Jan. bis Okt. 2024 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	4.908	
darunter:		
Afghanistan	1.043	21,3
Türkei	804	16,4
Syrien	591	12,0
Russische Föderation	311	6,3
Algerien	248	5,1
Irak	171	3,5
Marokko	150	3,1
Guinea	99	2,0
Nigeria	98	2,0
Iran	95	1,9
Somalia	90	1,8
Pakistan	87	1,8
Indien	85	1,7
Tunesien	69	1,4
Libanon	62	1,3

5. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist, und wie viele dieser Personen sind ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren), und wie erklärt das BAMF den relativ geringen Anteil ausreisepflichtiger Personen in dieser Gruppe (6 840 von 24 872 zum Stand 30. Juni 2024, Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/12757)?

Zum Stichtag 31. Oktober 2024 hielten sich 24.891 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der sogenannten Dublin-III-Verordnung abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten Antrags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Von diesen waren zum Stichtag 5.899 ausreisepflichtig.

Es ist zu beachten, dass eine Auswertung nur nach aktuellem Stand des Ausländerzentralregisters (AZR) erfolgt. Hierbei können sich zeitliche Verzögerungen zwischen tatsächlichen Gegebenheiten und Eintragung ins AZR ergeben. Darüber hinaus kann bei der Auswertung kein Unterschied gemacht werden, ob die Überstellungsfrist noch andauert, oder bereits abgelaufen ist.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	24.891	5.899
darunter:		
Syrien	5.290	1.307
Afghanistan	3.515	755
Türkei	2.472	602
Irak	1.560	354
Russische Föderation	1.545	402
Nigeria	1.270	406
Iran	1.192	204
Guinea	715	184
Somalia	655	136
Algerien	401	100

Bundesland	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	24.891	5.899
davon:		
Baden-Württemberg	3.548	1.003
Bayern	3.714	803
Berlin	1.007	183
Brandenburg	554	187
Bremen	173	39
Hamburg	599	192
Hessen	1.967	302
Mecklenburg-Vorpommern	494	109
Niedersachsen	2.224	355
Nordrhein-Westfalen	6.415	1.608
Rheinland-Pfalz	1.171	149
Saarland	330	129
Sachsen	863	129
Sachsen-Anhalt	511	210
Schleswig-Holstein	793	294
Thüringen	528	207

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	24.891	5.899
davon		
Italien	7.231	1.463
Kroatien	5.081	1.318
Frankreich	1.846	518
Polen	1.532	338
Bulgarien	1.486	356
Spanien	1.362	375
Schweden	937	225
Österreich	879	279
Niederlande	574	168
Belgien	519	118
Litauen	475	86
Schweiz	424	92
Rumänien	389	87
Ungarn	317	19
Portugal	292	78
Finnland	226	62
Lettland	220	75

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Dänemark und Färöer	193	52
Norwegen	168	30
Tschechien	158	38
Slowenien	153	38
Griechenland	142	20
Malta	97	29
Slowakei	63	12
Estland	49	10
Zypern	34	5
Luxemburg	27	5
Großbritannien mit Nordirland	11	2
Irland	4	1
Island	2	0

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des AZR derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, und wie viele von ihnen sind ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren), wie viele dieser Personen sind im Jahr 2024 bzw. 2023 nach Deutschland zurückgekehrt, wie erklärt das BAMF den relativ geringen Anteil ausreisepflichtiger Personen in dieser Gruppe (5 152 von 15 274, ebd.), und aus welchen Gründen vor allem erhalten überstellte und zurückgekehrte Personen eine Duldung (bitte ausführen)?

Zum Stichtag 31. Oktober 2024 waren 15.608 aufhältige Personen im Ausländerzentralregister registriert, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden. Davon waren 5.131 Personen ausreisepflichtig.

Im Jahr 2023 sind 1.944 Personen und im Jahr 2024 sind 2.227 Personen eingereist.

Es ist zu beachten, dass eine Auswertung nur nach aktuellem Stand des Ausländerzentralregisters (AZR) erfolgt. Hierbei können sich zeitliche Verzögerungen zwischen tatsächlichen Gegebenheiten und Eintragung ins AZR ergeben. Darüber hinaus kann bei der Auswertung kein Unterschied gemacht werden, ob die Überstellungsfrist noch andauert oder bereits abgelaufen ist.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.608	5.131
darunter:		
Russische Föderation	2.219	869
Afghanistan	1.784	458
Irak	1.378	498
Syrien	1.073	250
Somalia	636	215
Nigeria	611	236
Türkei	600	153
Iran	589	161
Guinea	571	306
Kosovo	448	77

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.608	5.131
davon:		
Italien	3.316	988
Polen	2.192	778
Frankreich	1.780	718
Österreich	1.212	381
Spanien	1.195	457
Schweden	1.084	300
Belgien	960	307
Niederlande	590	193
Kroatien	444	192
Schweiz	403	126
Ungarn	368	63
Dänemark und Färöer	243	71
Tschechien	236	76
Rumänien	210	84
Bulgarien	201	72
Norwegen	185	42
Griechenland	182	13
Litauen	164	65
Portugal	148	57
Slowenien	148	46
Finnland	94	32
Lettland	68	21
Slowakei	63	20
Luxemburg	44	14
Malta	34	6
Großbritannien mit Nordirland	24	7
Estland	9	1
Irland	5	
Zypern	5	1
Island	1	0

Duldungsgrund	Anzahl der aufhältigen Ausländer
Gesamt – Summe	1.747
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	560
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	264
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	11
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	2
Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	30
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	3
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	2

Duldungsgrund	Anzahl der aufhältigen Ausländer
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erteilt	3
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse nach § 60 Absatz 1 bis 5, 7 AufenthG erteilt	9
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, erteilt	153
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	57
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	563
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	1
Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	88

7. Wie vielen Asylsuchenden des bisherigen Jahres 2024 war zuvor in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere in Griechenland, ein Schutzstatus zugesprochen worden (bitte auch nach Monaten auflisten und nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nur für Antragsstellende vor, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr 2024	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia	Sonstige	Gesamt
gesamt	10.849	4.816	2.391	1.369	495	1.190	21.110
davon:							
Januar	698	247	419	219	56	171	1.810
Februar	1.360	223	327	192	49	116	2.267
März	1.331	382	533	169	46	110	2.571
April	1.306	411	387	169	48	129	2.450
Mai	1.079	482	396	168	54	144	2.323
Juni	1.283	602	93	146	48	110	2.282
Juli	1.472	851	56	158	70	136	2.743
August	1.129	720	123	82	62	126	2.242
September	693	552	40	42	40	93	1.460
Oktober	498	346	17	24	22	55	962

* Die hier aufgeführten Monatswerte können von bislang veröffentlichten Daten abweichen, da häufig erst im Laufe des Verfahrens festgestellt wird, ob bereits ein Schutzstatus in Griechenland vorlag.

8. Wie viele Entscheidungen in den Verfahren von in Griechenland Anerkannten gab es im bisherigen Jahr 2024 (bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele dieser Verfahren (zu wie vielen Personen) sind noch offen?

Die Angaben für das bisherige Jahr 2024 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsländer gesamt						
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Entscheidungen	660	675	1.068	1.287	798	231

Herkunftsländer gesamt					
Personen	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Jan. bis Okt. 2024 gesamt
Entscheidungen	1.063	925	523	659	7.889

Anmerkung: Einzelne Monatswerte können von bislang veröffentlichten statistischen Daten abweichen, da es in Einzelfällen zu nachträglichen Änderungen (z. B. Stornierungen von Entscheidungen) kommen kann.

Mit Stand 31. Oktober 2024 waren rund 22.500 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig.

- a) Wie war der Ausgang dieser Verfahren im bisherigen Jahr 2024 (bitte jeweils nach den vier üblichen Schutzstatus – Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Verfahrenserledigungen – differenzieren und diese „sonstigen Erledigungen“ bitte genauer ausdifferenzieren; Angaben bitte insgesamt, aber jeweils auch für die fünf wichtigsten Herkunftsstaaten machen)?

Die Daten für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2024 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Entscheidungen	Gesamt	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia
Anerkennung	7	4	0	2	0	0
Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I des Asylgesetzes (AsylG)	2.116	1.869	24	27	19	81
subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	1.070	39	931	10	16	12
Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	620	468	6	57	5	65
abgelehnt	860	6	0	659	9	13
offensichtlich unbegründet abgelehnt	68	1	0	49	1	2
formelle Verfahrenserledigung	3.148	799	935	317	550	85
						davon:
Einstellung wg. § 33 I u. II, § 32a II AsylG	96	10	5	23	24	7
sonstige Einstellung	52	14	2	14	9	0
Unzulässig (§ 29 I Nummer 1 AsylG)	11	2	6	0	0	0
Unzulässig (§ 29 I Nummer 2 AsylG)	2.920	761	899	263	510	77
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nummer 5 AsylG)	65	12	23	14	7	1
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nummer 5 AsylG)	4	0	0	3	0	0
Gesamt	7.889	3.186	1.896	1.121	600	258

- b) Wie viele Drittstaatsangehörige wurden im bisherigen Jahr 2024 nach Griechenland abgeschoben (bitte auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. September 2024 wurden insgesamt 109 Drittstaatsangehörige nach Griechenland abgeschoben.

Weitergehende Informationen im Sinne der Fragestellung können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Abschiebungen nach Griechenland	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Syrien	37
Afghanistan	28
Irak	10
Pakistan	7
Jemen	6
Personen aus besetzten palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	4
Türkei	4
Somalia	2
Albanien	2
Iran	2
Tansania	1
Marokko	1
Bangladesch	1
Sierra Leone	1
Algerien	1
Ägypten	1
Libanon	1
Gesamt	109

- c) Wie gestalten sich in der Praxis des BAMF die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der griechischen Asylbehörde bei der Sachverhaltsprüfung zu in Griechenland anerkannten Flüchtlingen, die infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18. Juni 2024 – C-753/22 (vgl. insbesondere Randnummern 76 ff.) vorgenommen werden muss, wenn die griechische Asylentscheidung nicht übernommen wird (bitte so konkret wie möglich die Arbeitsabläufe und den Zeit- und Personalaufwand hierfür darlegen), welche Frist zur Stellungnahme wird der griechischen Asylbehörde vom BAMF in diesen Fällen im Regelfall eingeräumt, und welche Zeiträume benötigt die griechische Asylbehörde in etwa, um hierauf zu antworten (gegebenenfalls ungefähre Schätzwerte angeben)?

Die Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (Urteil vom 18. Juni 2024 – C 753/22) wird derzeit noch durch das BAMF bewertet. Es ist beabsichtigt, im jeweiligen Einzelfall den erforderlichen Informationsaustausch mit der griechischen Asylbehörde in entsprechender Anwendung des etablierten Verfahrens nach Artikel 34 der Dublin-III-VO über DubliNET durchzuführen.

In entsprechender Anwendung von Artikel 34 Absatz 5 Satz 1 der Dublin-III-Verordnung geht das BAMF davon aus, dass eine Antwort innerhalb einer Frist von fünf Wochen erfolgen wird.

Statistische Angaben zu dem für die Durchführung des Informationsaustauschs erforderlichen Zeit- und Personalaufwand zwischen dem BAMF und der griechischen Asylbehörde liegen nicht vor

- d) Wie lang dauerten die Asylverfahren von in Griechenland anerkannten Geflüchteten im ersten Halbjahr 2024 bzw. im bisherigen zweiten Halbjahr 2024 (bitte jeweils auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von in Griechenland anerkannten Geflüchteten	
	Dauer in Monaten
1. Halbjahr 2024	12,0
darunter:	
Afghanistan	9,8
Syrien	12,8
Irak	13,7
Somalia	16,6
Ungeklärt	15,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von in Griechenland anerkannten Geflüchteten	
	Dauer in Monaten
Juli bis Oktober 2024	7,2
darunter:	
Syrien	3,9
Afghanistan	7,3
Ungeklärt	7,6
Irak	8,2
Personen aus besetzten palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	15,4

9. Gegen wie viele der ablehnenden Entscheidungen des BAMF im bisherigen Jahr 2024 zu zuvor in Griechenland Anerkannten wurden Rechtsmittel eingelegt (bitte auch nach wichtigsten Herkunftsländern auflisten), und welche Gerichtsentscheidungen gab es in diesem Zeitraum in diesen Verfahren (bitte wie in der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/12757 differenzieren, auch mit genaueren Angaben zu formellen Verfahrenserledigungen), und in wie vielen Fällen formeller Verfahrenserledigungen durch die Gerichte wurde im Anschluss eine positive bzw. negative bzw. noch keine Entscheidung des BAMF getroffen (bitte auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Klagen insgesamt 01.01.–30.09.2024 (Stand: 15.11.2024)	Personen
	2.906
darunter:	
Irak	934
Afghanistan	544
Syrien	518
Ungeklärt	359
Personen aus besetzten palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	146
Iran	99
Somalia	72
Jemen	68
Kongo, Demokratische Republik	33
Pakistan	19

Gerichtsentscheidungen insgesamt 01.01.–30.09.2024 (Stand: 15.11.2024)	Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	formelle Verfahrenserledigungen	Gesamt
Gesamt	1	0	2	24	458	485
darunter:						
Syrien	0	0	0	5	133	138
Afghanistan	0	0	2	0	128	130
Irak	0	0	0	12	81	93
Ungeklärt	0	0	0		59	59
Somalia	0	0	0	1	14	15
Personen aus besetzten palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	1	0	0	0	13	14
Iran	0	0	0	0	12	12
Staatenlos	0	0	0	0	5	5
Jordanien	0	0	0	0	4	4
Äthiopien	0	0	0	1	3	4

Formelle Verfahrenserledigungen Gericht 01.01.–30.09.2024 (Stand: 15.11.2024)	Gesamt
davon:	
aufgehoben; neuer Bescheid	319
sonstige Einstellung	93
Unzulässig (§ 29 I Nummer 2 AsylG)	27
Einstellung wg. § 33 I u. II, § 32a II AsylG	15
Prozesserledigung	3
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nummer 5 AsylG)	1

In weiteren 92 Fällen wurde nach einer formellen Gerichtsentscheidung eine positive Entscheidung durch das BAMF getroffen.

Bundesamtsentscheidung nach formeller Gerichtentscheidung (01.01.–30.09.2024) gesamt	Gesamt
davon:	
Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	15
subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	49
Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	28

10. Trifft die Ansicht der Fragestellenden zu, dass die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. Oktober 2024 an die Abgeordnete Clara Bünger auf ihre Nachfrage zur nach ihrer Auffassung unzureichend beantworteten Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/12313, wonach die Bundesregierung im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts keine Angaben zum aktuellen Stand der Verhandlungen mit der griechischen Regierung hinsichtlich einer Verbesserung der Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzsuchenden in Deutschland machen müsse, weil laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung unterlägen, bedeutet, dass es noch keine Ergebnisse dieser Verhandlungen gibt (bitte klarstellen), und wie ist das aus Sicht der Bundesregierung zu bewerten, und seit wann genau dauern diese Gespräche bereits an (bitte ausführen)?

Die Frage- und Informationsrechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gelten nicht unbegrenzt. Eine Grenze bildet der Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung. Dieser basiert auf dem Grundsatz der Ge-

waltenteilung und gewährt der Regierung einen auch parlamentarisch nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, 78, j 120 f.).

Die von Ihnen erfragten Verhandlungen und Gespräche mit der griechischen Regierung hinsichtlich einer Verbesserung der Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzsuchenden in Griechenland sind noch nicht abgeschlossen. Informationen zu diesen Verhandlungen unterfallen daher dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12757 verwiesen.

11. Wie viele Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug wurden im bisherigen Jahr 2024 an das BAMF gemeldet (bitte nach Bundesländern differenzieren), in wie vielen dieser Fälle wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, und was war das Ergebnis der Überprüfungen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung; bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug gab es im bisherigen Jahr 2024?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der Dossier-Überprüfungen		Sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
			Selbsteintrittsrecht ausgeübt	kein Selbsteintrittsrecht ausgeübt		
Januar 2024	177	133	0	6	122	5
Februar 2024	232	169	0	3	158	8
März 2024	196	148	0	2	135	11
April 2024	216	171	0	6	159	6
Mai 2024	199	169	0	0	155	14
Juni 2024	195	172	0	3	155	14
Juli 2024	202	147	0	4	121	22
August 2024	192	140	0	2	98	40
September 2024	191	150	0	3	46	101
Oktober 2024	232	83	0	1	7	75
Gesamtergebnis	2.032	1.482	0	30	1.156	296

Das BAMF prüfte im Zeitraum Januar bis Oktober 2024 insgesamt 35 Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug (Stand: 11. November 2024). Eine statistische Erhebung der Ergebnisse erfolgt nicht.

12. Wie viele Asylanträge wurden im bisherigen Jahr 2024 mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt bzw. die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon formelle Entscheidungen				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
				davon unzulässig (nach § 29 I Nummer 1 AsylG)	davon Einstellungen
Jan. bis Okt. 2024	253.970	64.562	28.347	28.204	143

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
	davon formelle Entscheidungen		
			davon Schutz im Mitgliedstaat
Jan. bis Okt. 2024	253.970	64.562	7.081

13. Wie viele Übernahmersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im bisherigen Jahr 2024 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen; bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF in den genannten Zeiträumen entschieden wurde, und nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jan. bis Okt. 2024	Übernahmersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	2.498	1.392	1.028	666	431	303
Belgien	1.112	860	242	2.035	1.468	382
Bulgarien	6.898	2.637	247	38	21	21
Schweiz	1.433	900	249	1.658	1.259	601
Zypern	189	34	7	159	114	115
Tschechien	258	200	58	71	45	27
Dänemark	229	141	33	186	135	91
Estland	44	33	7	12	11	5
Griechenland	13.512	166	14	305	208	192
Spanien	2.761	2.154	471	1	1	0
Finnland	323	277	65	73	64	35
Frankreich	4.296	2.986	803	3.977	2.175	783
Kroatien	12.099	10.792	449	39	8	3
Ungarn	310	178	3	37	20	14
Irland	16	5	0	124	33	1
Island	17	5	0	32	20	10
Italien	10.727	8.266	3	437	314	23
Liechtenstein	0	0	0	18	15	5
Litauen	120	105	37	12	9	4

Jan. bis Okt. 2024	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Über- stellungen	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	erfolgte Über- stellungen
Luxemburg	56	32	11	146	122	64
Lettland	439	397	52	11	5	5
Malta	152	133	24	3	2	1
Niederlande	1.379	951	315	1.987	1.619	915
Norwegen	137	62	15	146	126	124
Polen	1.948	1.726	270	70	57	51
Portugal	500	442	125	26	24	5
Rumänien	802	521	72	16	10	8
Schweden	1.385	1.144	256	184	153	130
Slowenien	361	244	42	52	21	3
Slowakei	75	42	10	8	6	9
Gesamt	64.076	36.825	4.908	12.529	8.496	3.930

	Jan. bis Okt. 2024
Ablehnungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	4.089
davon:	
Artikel 3 II Dublin III	1
Artikel 8 I Dublin III	44
Artikel 8 II Dublin III	43
Artikel 8 IV Dublin III	30
Artikel 9 Dublin III	27
Artikel 10 Dublin III	28
Artikel 11 a) Dublin III	28
Artikel 11 b) Dublin III	17
Artikel 12 I Dublin III	5
Artikel 12 II Dublin III	20
Artikel 12 III Dublin III	1
Artikel 12 IV Dublin III	96
Artikel 13 I Dublin III	3
Artikel 13 II Dublin III	7
Artikel 14 I Dublin III	1
Artikel 14 II Dublin III	2
Artikel 16 I Dublin III	4
Artikel 16 II Dublin III	1
Artikel 17 II Dublin III	48
Artikel 18 I b Dublin III	91
Artikel 18 I d Dublin III	19
Artikel 19 I Dublin III	3
Artikel 19 II Dublin III	505
Artikel 19 III Dublin III	298
Artikel 22 VII Dublin III	1
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3. MS noch nicht beantwortet	29
EURODAC-Treffer unvollständig	148
Kein Dublinfall (in der Regel, weil int. Schutz in MS)	447
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	2
Minderjährigkeit zw. MS strittig	10
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	2.130
Zustimmungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	8.496
davon:	
Artikel 8 I Dublin III	105
Artikel 8 II Dublin III	69

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Jan. bis Okt. 2024
Artikel 8 IV Dublin III	3
Artikel 9 Dublin III	42
Artikel 10 Dublin III	48
Artikel 11 a) Dublin III	6
Artikel 11 b) Dublin III	9
Artikel 12 I Dublin III	83
Artikel 12 II Dublin III	387
Artikel 12 III Dublin III	13
Artikel 12 IV Dublin III	523
Artikel 13 I Dublin III	3
Artikel 13 II Dublin III	8
Artikel 14 I Dublin III	1
Artikel 16 I Dublin III	7
Artikel 16 II Dublin III	1
Artikel 17 I Dublin III	1
Artikel 17 II Dublin III	97
Artikel 18 I a Dublin III	34
Artikel 18 I b Dublin III	2.398
Artikel 18 I c Dublin III	568
Artikel 18 I d Dublin III	4.021
Artikel 19 I Dublin III	2
Artikel 19 II Dublin III	1
Artikel 20 III Dublin III	4
Artikel 20 V Dublin III	37
Artikel 22 VII Dublin III	9
Artikel 25 II Dublin III	16

14. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten durch andere Mitgliedstaaten basierten im bisherigen Jahr 2024 auf Zustimmungen durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO (bitte im Verhältnis zu allen Zustimmungen angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen differenzieren, differenziert nach Mitgliedstaaten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jan. bis Okt. 2024	Zustimmungen der Mitgliedstaaten				Zustimmungen Deutschlands					
	Alle Zu- stimmungen		darunter Artikel 25		Alle Zu- stimmungen		darunter Artikel 25			
	Artikel 22		Absatz 2 Dublin III		Artikel 22		Absatz 2 Dublin III			
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Österreich	1.392	2	0,1	7	0,5	431	2	0,5	0	0,0
Belgien	860	1	0,1	13	1,5	1.468	0	0,0	4	0,3
Bulgarien	2.637	4	0,2	19	0,7	21	0	0,0	1	4,8
Schweiz	900	4	0,4	7	0,8	1.259	0	0,0	2	0,2
Zypern	34	0	0,0	1	2,9	114	3	2,6	0	0,0
Tschechien	200	0	0,0	0	0,0	45	0	0,0	0	0,0
Dänemark	141	0	0,0	1	0,7	135	0	0,0	0	0,0
Estland	33	0	0,0	0	0,0	11	0	0,0	0	0,0
Griechenland	166	0	0,0	48	28,9	208	4	1,9	0	0,0
Spanien	2.154	991	46,0	418	19,4	1	0	0,0	0	0,0
Finnland	277	2	0,7	3	1,1	64	0	0,0	0	0,0
Frankreich	2.986	179	6,0	233	7,8	2.175	0	0,0	5	0,2
Kroatien	10.792	39	0,4	744	6,9	8	0	0,0	0	0,0
Ungarn	178	0	0,0	2	1,1	20	0	0,0	0	0,0
Irland	5	0	0,0	0	0,0	33	0	0,0	0	0,0
Island	5	0	0,0	2	40,0	20	0	0,0	0	0,0
Italien	8.266	6.551	79,3	1.520	18,4	314	0	0,0	1	0,3
Liechtenstein	0	0	0,0	0	0,0	15	0	0,0	0	0,0
Litauen	105	0	0,0	1	1,0	9	0	0,0	0	0,0
Luxemburg	32	0	0,0	0	0,0	122	0	0,0	1	0,8
Lettland	397	0	0,0	81	20,4	5	0	0,0	0	0,0
Malta	133	0	0,0	1	0,8	2	0	0,0	0	0,0
Niederlande	951	5	0,5	15	1,6	1.619	0	0,0	1	0,1
Norwegen	62	0	0,0	2	3,2	126	0	0,0	0	0,0
Polen	1.726	3	0,2	3	0,2	57	0	0,0	0	0,0
Portugal	442	18	4,1	10	2,3	24	0	0,0	0	0,0
Rumänien	521	2	0,4	15	2,9	10	0	0,0	0	0,0
Schweden	1.144	1	0,1	8	0,7	153	0	0,0	1	0,7
Slowenien	244	0	0,0	1	0,4	21	0	0,0	0	0,0
Slowakei	42	0	0,0	0	0,0	6	0	0,0	0	0,0
Gesamt	36.825	7.802	21,2	3.155	8,6	8.496	9	0,1	16	0,2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren für das bisherige Jahr 2024, und in wie vielen dieser Fälle wurde anschließend ein Asylprüfverfahren in Deutschland durchgeführt (bitte jeweils auch die Gesamtsummen für alle Verfahren nennen und zudem nach Zielstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01.–30.09.2024 (Stand: 15.11.2024)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	74	16	90
Bulgarien	168	73	241
Dänemark	33	1	34
Estland	6	1	7
Finnland	15	1	16
Frankreich	422	36	458
Griechenland	4	16	20
Island	1	0	1
Italien	225	659	884
Kroatien	1.209	227	1436
Lettland	76	15	91
Litauen	41	6	47
Luxemburg	6	0	6
Malta	28	9	37
Niederlande	129	10	139
Norwegen	10	0	10
Österreich	319	21	340
Polen	251	34	285
Portugal	131	1	132
Rumänien	77	13	90
Schweden	112	17	129
Schweiz	103	5	108
Slowakei	17	1	18
Slowenien	24	1	25
Spanien	273	20	293
Tschechien	42	5	47
Ungarn	1	5	6
Zypern	3	4	7

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand: 17.11.2024) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01.–30.09.2024 (Stand: 15.11.2024)	darunter Stattgabe in der Gerichtsentscheidung zum Eilantrag im Dublin-Verfahren
Belgien	2
Bulgarien	13
Dänemark	1
Estland	0
Finnland	1
Frankreich	4
Italien	67
Kroatien	17
Lettland	8
Litauen	0
Malta	2
Niederlande	5

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand: 17.11.2024) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01.–30.09.2024 (Stand: 15.11.2024)		darunter Stattgabe in der Gerichts- entscheidung zum Eilantrag im Dublin-Verfahren
Norwegen	1	0
Österreich	30	10
Polen	26	9
Portugal	2	0
Rumänien	13	1
Schweden	6	1
Schweiz	3	0
Slowakei	2	0
Slowenien	2	1
Spanien	27	4
Tschechien	7	0
Ungarn	1	1
Zypern	2	1

Ein stattgebender Beschluss im Eilrechtsschutzverfahren (gemäß § 80 Absatz 5, 7, 123 VwGO) führt nicht zwangsläufig zur Beendigung des Dublin-Verfahrens und einer Entscheidung im nationalen Asylverfahren. Insoweit wird lediglich die aufschiebende Wirkung der Klage in der Hauptsache angeordnet und die Überstellungsfrist unterbrochen.

Die in der Tabelle angegebene Zahl je Mitgliedstaat stellt daher die Gesamtzahl der Verfahren dar, in denen eine Gerichtsentscheidung zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren getroffen wurde und die in das nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren übergegangen sind. Ob der Übergang in das nationale Verfahren auf der Gerichtsentscheidung beruht, ist statistisch seitens BAMF nicht auswertbar. Ergänzend wurden die Stattgaben in den Eilverfahren ausgewiesen.

16. In wie vielen Fällen wurde im bisherigen Jahr 2024 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben und nach gestellten Übernahmeersuchen und Selbsteintritten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Übernahmeersuchen an Griechenland Jan. bis Okt. 2024	
Herkunftsländer gesamt:	13.512
darunter:	
Syrien	6.426
Afghanistan	2.565
Türkei	1.533
Somalia	686
Irak	650
Ungeklärt	536
Iran	199
Jemen	178
Armenien	140
Pakistan	80

Selbsteintrittsrecht nach Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands Jan. bis Okt. 2024	
Herkunftsländer gesamt	686
darunter:	
Armenien	263
Aserbaidschan	117
Syrien	110
Türkei	57
Iran	35
Libyen	21
Afghanistan	17
Libanon	17
Irak	15
Russische Föderation	10

- a) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach EU-Recht wurden im bisherigen Jahr 2024 für wie viele Personen ausgesprochen, und inwieweit hält das BAMF solche Zusicherungen als Voraussetzung für Überstellungen nach Griechenland für erforderlich (bitte begründen)?

Grundsätzlich erfolgt eine entsprechende Zusicherung mit der Zustimmung auf das von Deutschland gestellte Übernahmeersuchen. Im bisherigen Jahr 2024 (Stand: 31. Oktober 2024) erteilten die griechischen Behörden für insgesamt 114 Personen eine individuelle Zusicherung im Rahmen der Zustimmung auf das von Deutschland gestellte Übernahmeersuchen.

Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2016 wird vor einer Überstellung eine individuelle Zusicherung von den griechischen Behörden dahingehend eingeholt, dass die zu überstellende Person gemäß der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihr Antrag nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet wird.

- b) Warum hat das BAMF keine Erkenntnisse zum Verbleib, zur Unterbringung und zum weiteren Asylverfahren von im Jahr 2023 bzw. 2024 nach Griechenland Zurücküberstellten – sollte das BAMF nicht überprüfen, ob die von den griechischen Behörden abgegebenen individuellen Zusicherungen in der Praxis auch eingehalten werden (bitte ausführen)?

Das BAMF überprüft beim Erlass einer Überstellungsentscheidung, ob der antragstellenden Person im zuständigen Mitgliedstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) droht. Vor Überstellungen nach Griechenland wird im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2016 eine individuelle Zusicherung eingeholt. Mit Blick auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten muss grundsätzlich darauf vertraut werden können, dass die individuellen Zusicherungen eingehalten werden und die Dublin-Rückkehrenden keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfahren.

17. Wie lange war die Dauer von Dublin-Verfahren im bisherigen Jahr 2024, und wie lang war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist das inhaltliche Ergebnis der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
Jan. bis Okt. 2024	13,3	22.187
darunter:		
Syrien	6,6	6.332
Afghanistan	11,6	5.166
Türkei	10,1	1.946
Irak	21,6	1.414
Russische Föderation	13,4	1.336
Iran	19,8	1.038
Nigeria	42,9	510
Tunesien	9,2	469
Ungeklärt	16,7	295
Pakistan	17,8	264

Jan. bis Okt. 2024	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gemäß § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrensreife Entscheidungen	Entscheidungen gesamt
Gesamtergebnis	33	3.316	6.368	2.760	7.028	2.682	22.187
darunter:							
Syrien	1	73	6.028	108	0	122	6.332
Afghanistan	2	2.417	49	2.329	209	160	5.166
Türkei	0	48	30	1	1.534	333	1.946
Irak	0	41	29	76	800	468	1.414
Russische Föderation	2	47	8	6	917	356	1.336
Iran	19	327	20	10	587	75	1.038
Nigeria	0	14	0	35	282	179	510
Tunesien	0	6	1	1	332	129	469
Ungeklärt	0	135	32	22	74	32	295
Pakistan	1	23	3	10	183	44	264

Anmerkung: Die statistische Erfassung solcher Verfahren wurde geändert. Das heißt, dass die Verfahrensdauer erst ab dem Zeitpunkt berechnet wird, zu dem Deutschland zuständig wurde.

18. Wie viele Übernahmersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung und wie viele entsprechende Überstellungen nach Deutschland gab es im bisherigen Jahr 2024 (bitte auch nach Quartalen auflisten), mit welcher Begründung bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wurde diesen Ersuchen stattgegeben bzw. wurden sie abgelehnt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ersuchen von Griechenland	Jan. bis Okt. 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024
gesamt:	305		126	72	63
darunter					
familiäre Gründe:					
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	104		36	30	23
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	18		5	2	9
Artikel 9 Dublin III	49		24	6	6
Artikel 10 Dublin III	51		24	15	3
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2		2	0	0
Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1		1	0	0
Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Dublin III	50		24	11	12

Zustimmungen des Bundesamtes auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Jan. bis Okt. 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024
gesamt	208		84	64	43
darunter					
aus familiären Gründen:					
Artikel 8 I Dublin III	54		16	17	14
Artikel 8 II Dublin III	28		8	7	10
Artikel 8 IV Dublin III	2		0	2	0
Artikel 9 Dublin III	24		12	7	4
Artikel 10 Dublin III	30		17	10	2
Artikel 16 II Dublin III	1		0	1	0
Artikel 17 II Dublin III	50		26	13	8

Ablehnungen des Bundesamtes auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Jan. bis Okt. 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024
gesamt	112		40	35	28
darunter					
aus familiären Gründen:					
Artikel 8 I Dublin III	24		5	10	7
Artikel 8 II Dublin III	23		7	4	8
Artikel 9 Dublin III	18		14	0	1
Artikel 10 Dublin III	4		1	0	3
Artikel 16 I Dublin III	1		1	0	0
Artikel 16 II Dublin III	1		1	0	0
Artikel 17 II Dublin III	16		4	9	3

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	Jan. bis Okt. 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024
gesamt	192		61	79	46
darunter					
aus familiären Gründen:					
Artikel 8 I Dublin III	55		19	18	16
Artikel 8 II Dublin III	21		5	8	6
Artikel 8 IV Dublin III	2		0	1	1
Artikel 9 Dublin III	23		6	13	3
Artikel 10 Dublin III	31		9	19	3
Artikel 16 I Dublin III	3		3	0	0
Artikel 16 II Dublin III	1		0	1	0
Artikel 17 II Dublin III	50		19	18	13

19. Wie viele Remonstrations (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im bisherigen Jahr 2024 in Bezug auf Ersuchen an bzw. Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Remonstrations von Griechenland	Jan. bis Okt. 2024	darunter:	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024
gesamt	70		28	23	17
darunter familiäre Gründe:					
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	30		9	9	11
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	14		5	6	2
Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1		0	1	0
Artikel 9 Dublin III	11		8	0	3
Artikel 10 Dublin III	2		2	0	0
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	1		1	0	0
Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1		0	1	0
Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Dublin III	8		2	5	1

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrations von Griechenland		
Jan. bis Okt. 2024	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	34	40
darunter familiäre Gründe:		
Artikel 8 I Dublin III	12	16
Artikel 8 II Dublin III	9	10
Artikel 9 Dublin III	6	5
Artikel 10 Dublin III	0	1
Artikel 16 I Dublin III	1	0
Artikel 16 II Dublin III	0	1
Artikel 17 II Dublin III	4	6

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
Jan. bis Okt. 2024	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	34	40
darunter familiäre Gründe:		
1. Quartal 2024	10	15
2. Quartal 2024	9	13
3. Quartal 2024	11	10

Die Quartalswerte wurden aus der Betrachtung des Jahres 2024 mit Stand 31. Oktober 2024 ermittelt.

20. In wie vielen Fällen scheiterte im bisherigen Jahr 2024 eine fristgerechte Überstellung von Deutschland aus (bitte auch nach den wichtigsten Herkunfts- und Mitgliedstaaten differenzieren), was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte wie in der Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/9067 auflisten)?

Im Zeitraum Januar bis Oktober 2024 scheiterten fristgerechte Überstellungen bei 34.732 Personen, die aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollten (Abfragestand 31. Oktober 2024). Die Gründe können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gescheiterte Überstellungen Jan. bis Okt. 2024 nach Gründen (Stand: 31.10.2024)	34.732
davon:	
Mitgliedstaat	12.532
(Untätigkeit) ABH	4.536
untergetaucht	4.122
Organisatorisches	3.173
VG-Verfahren	2.254
Kirchenasyl	2.197
nicht angetroffen	2.183
Sonstiges	1.129
fehlende Flugverbindung	933
Ausreise ins HKL	814
Reiseunfähigkeit/Krankheit	358
Selbsteintrittsrecht	312
Renitenz	158
Suizidversuch/Selbstverletzung	14
Fehlende Sicherheitsbegleitung	9
EuGH	2
Corona	2
Haftentlassung aus Abschiebehaft	2
Fehlende Arztbegleitung/Untersuchung	2

Gescheiterte Überstellungen Jan. bis Okt. 2024 nach Herkunftsland (Stand: 31.10.2024)	34.732
darunter:	
Syrien	7.832
Afghanistan	7.376
Türkei	5.185
Russische Föderation	2.589
Irak	1.373
Iran	1.330
Tunesien	674
Nigeria	585

Guinea	566
Algerien	532
Gescheiterte Überstellungen Jan. bis Okt. 2024 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand: 31.10.2024)	34.732
darunter:	
Kroatien	12.552
Italien	8.728
Bulgarien	2.902
Österreich	2.187
Frankreich	1.441
Spanien	1.224
Polen	1.046
Schweden	694
Rumänien	683
Niederlande	432

21. Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf die Frage seit Ende 2022 (un)möglicher Überstellungen nach Italien (bitte so konkret wie möglich ausführen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9067 sowie auf die Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/5868 wird verwiesen.

22. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 (H.T. gegen Deutschland und Griechenland), wird die Bundesregierung insbesondere die Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mit Griechenland bzw. Spanien über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen Eurodac-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, aufkündigen (wenn nein, warum nicht), und wie viele Zurückweisungen wurden auf der Grundlage dieser Verwaltungsabsprachen bislang insgesamt vollzogen (bitte nach Griechenland und Spanien, nach Jahren und den drei wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Auswertung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 15. Oktober 2024 ist im Hinblick auf die in der Fragestellung erwähnten Verwaltungsabsprachen noch nicht abgeschlossen.

Zur Anzahl der Zurückweisungen auf Grundlage der Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit dem griechischen Migrationsministerium bzw. dem spanischen Innenministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, im Rahmen der vorübergehend wiederingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze und den drei häufigsten Staatsangehörigkeiten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12757 verwiesen. Weitere Zurückweisungen auf der Grundlage vorgenannten Verwaltungsabsprachen wurden im Jahr 2024 nicht vollzogen. Für die Jahre 2018 und 2019 können die Zurückweisungen auf der Grundlage vorgenannten Verwaltungsabsprachen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Griechenland	Spanien
2018	7	0
2019	31	3

- a) Wurden insbesondere interne Dienstanweisungen oder Ähnliches der Bundespolizei zum Umgang mit Schutzsuchenden an den Grenzen infolge des Urteils des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 geändert oder präzisiert, wenn ja, wie (bitte so genau wie möglich mit Datum und Inhalt auflisten), und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?
- b) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass nach dem Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 direkte Zurückweisungen von Schutzsuchenden auf der Grundlage der genannten Verwaltungsabsprachen unzulässig sind, wenn durch die Zurückweisung insbesondere eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) droht, und dass Betroffenen eine effektive Möglichkeit eingeräumt werden muss, solche drohenden Gefahren vorbringen und dies gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen zu können (wenn nein, bitte in Auseinandersetzung mit dem EGMR-Urteil begründen), wie wird eine solche Prüfung in der Praxis gegebenenfalls gewährleistet (etwa in Bezug auf Sprachmittlung, Beratung, Zugang zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Gerichten usw.)?
- d) Inwiefern fließt das genannte Urteil des EGMR in die laut Medienberichten bislang schon kritische Bewertung der Bundesregierung (vgl. z. B.: www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100486626/zurueckweisungen-zweifel-in-der-regierung-an-vorschlaegen-von-friedrich-merz.html) mit ein, ob pauschale Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den Binnengrenzen rechtlich zulässig wären (bitte ausführen)?

Die Fragen 22a, 22b und 22d werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Die Auswertung des Urteils des EGMR vom 15. Oktober 2024 ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wurden Zurückweisungen auf der Grundlage vorgenannten Verwaltungsabsprachen im Jahr 2024 nicht vollzogen.

- c) Welche Konsequenzen hat das genannte Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2024 für die laufende Bewertung der Bundesregierung zu rechtlichen und praktischen Realisierungsmöglichkeiten von Konzepten sicherer Drittstaaten (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/06/mpk-drittstaaten.html, bitte ausführen), und wann ist mit der Vorlage entsprechender Ergebnisse zu rechnen?

Die Prüfung der Bundesregierung, ob die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention zukünftig auch in Transit- oder Drittstaaten erfolgen kann, umfasst auch die insoweit relevante Rechtsprechung des EGMR. Im genannten Urteil wiederholt der EGMR bereits zuvor entwickelte allgemeine Grundsätze zur Auslegung von Artikel 3 EMRK in verfahrensrechtlicher Hinsicht und wendet sie auf die Situation in Griechenland, einem EU-Mitgliedstaat und damit nicht Drittstaat im Sinne der Prüfung, an.

Ein entsprechender Bericht befindet sich in der Endredaktion und wird zeitnah durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgelegt.

23. Wie ist der aktuelle Stand der Realisierung beschleunigter Dublin-Verfahren an den Binnengrenzen zur Zurückweisung von Schutzsuchenden (vgl. Medienberichte vom 10. und 11. September 2024 und die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/13047; bitte möglichst mit Details zu den Verfahrensabläufen darstellen), und inwiefern unterscheidet sich dieses Schnellverfahren von dem in der Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/12827 geschilderten Verfahren bei geplanten Zurückweisungen bei Schutzsuchenden mit Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot (bitte ausführen)?

Das in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/13047 dargestellte Verfahren ist in der Praxis etabliert. Zu den konkreten Verfahrensabläufen wird auf die in der Fragestellung zitierte Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 26 bis 26g der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12827 verwiesen.

24. Beruht die in den Medien nach Wahrnehmung der Fragestellenden immer wieder verwandte Formulierung, Zurückweisungen seien „nach Auffassung der Bundesregierung nur erlaubt, wenn jemand kein Asylbegehren äußert oder wenn für ihn eine zeitweilige Wiedereinreisesperre gilt“ (so z. B. dpa in einer Meldung vom 1. November 2024), (auch) auf Auskünften der Bundesregierung, und wenn ja, sollte die Bundesregierung nicht klarstellend darauf hinweisen, dass bei Asylsuchenden mit einer Wiedereinreisesperre zumindest ein Dublin-Verfahren vor einer möglichen Zurückweisung bzw. Überstellung durchgeführt werden muss (vgl. Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/12827; gegebenenfalls muss auch in solchen Fällen nach Auffassung der Fragestellenden ein Asylverfahren in Deutschland betrieben werden), d. h. dass bei Asylsuchenden keine direkte Zurückweisung ohne weitere Prüfung möglich ist, zumal auch eine Prüfung etwaiger Gefahren nach Artikel 3 EMRK erforderlich sein kann (vgl. Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19, wenn nein, bitte begründen)?

Zur Zurückweisung von schutzsuchenden Personen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG besteht, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 27a bis 27c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8274 verwiesen.

25. Wie viele Beschäftigte sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personal-Einsatz ausgewählter Bereiche in (Vollzeitäquivalenten) VZÄ*				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Dublinreferate (32A, 32B, 32C)	91,35	74,62	7,85	173,82
Dublinzentren dezentral (32D, 32E, 32F, o. B.)	74,10	122,10	4,70	200,90
Dublin gesamt	165,45	196,72	12,55	374,72

* zum Stand 15.10.2024

Personal-Einsatz durch Leiharbeitnehmende in VZÄ*	
	Summe
Bürosachbearbeitende -Dublin (Referate 32D, 32E und 32F)	38,00

* Nicht in den Mitarbeitendenzahlen oben enthalten

Vakante Stellen in VZÄ (Stand: 01.11.2024)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	43,6	28,8	3,5

Soll in VZÄ (Stand: 01.07.2024)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	209,0	225,5	16,0

26. Wie verläuft der Einsatz der von der Europäischen Asylbehörde (EUAA) entsandten Kräfte im BAMF (www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2024/240621-am-euaa-unterstuetzung.html, bitte mit Angaben zur Zahl und Dauer des eingesetzten Personals in den jeweiligen Bereichen darlegen)?

Seit August 2024 sind bzw. waren bisher sechs Unterstützungskräfte im Dublinzentrum Berlin im Bereich der ausgehenden Informations- und Wiederaufnahmeersuchen im Einsatz.

Alle weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personal	Einsatzbeginn	Einsatzende	Einsatzort
REE*	26.08.2024	31.01.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE**	26.08.2024	25.11.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	16.09.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	01.10.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	04.11.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	01.10.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin

* Remunerated External Experts

** Member State Expert

27. In welchem Umfang hat es im bisherigen Jahr 2024 welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (bitte insbesondere Zahlen zu Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen nennen, differenziert nach Einrichtung)?

Die Bundespolizei hat im Sinne der Fragestellung im bisherigen Jahr bis einschließlich September 2024 in insgesamt 51 Fällen Amtshilfe geleistet. Die nachfolgende Übersicht stellt die geleistete Amtshilfe (aufgeschlüsselt nach den ausführenden Bundespolizeidirektionen) dar. Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung werden von der Bundespolizei statistisch nicht erfasst.

	I.–III. Quartal 2024
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt für Mecklenburg-Vorpommern	2
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt für Schleswig-Holstein	5
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt für Hamburg	0
Bundespolizeidirektion Hannover	33
Bundespolizeidirektion Koblenz	7
Bundespolizeidirektion Berlin	4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.